



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 31.7 vom 15. Dezember 2009 (Stand: 1. Januar 2013)

**Feststellung der Geburt oder des Todes einer Person
durch das Gericht**

Geschäftsfall Geburt oder Geschäftsfall Tod

Feststellung Geburt oder Tod

Inhalt

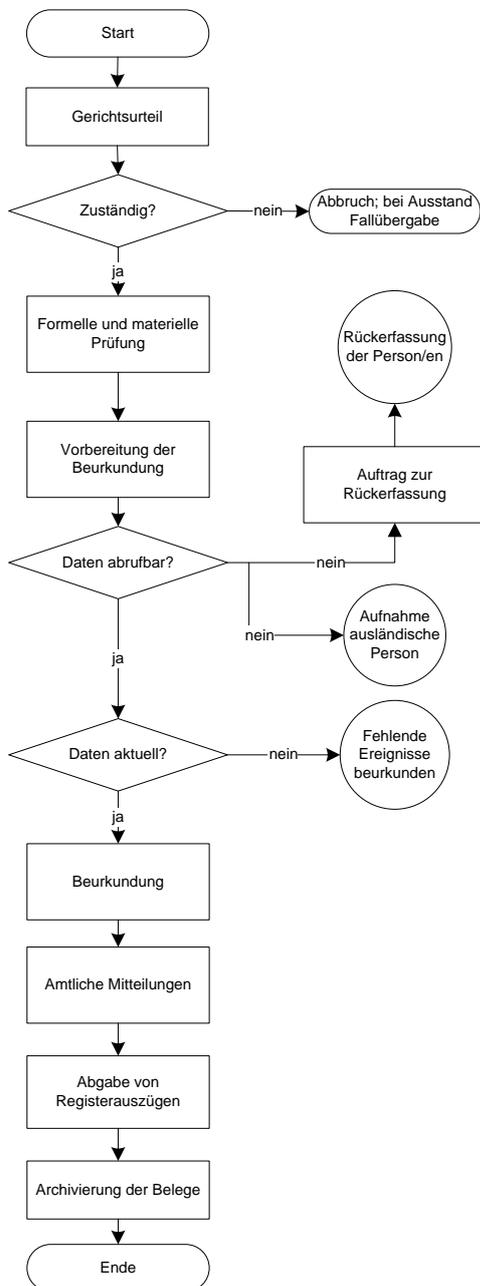
| | | |
|----------|---------------------------------------|----------|
| 0 | Systematische Übersicht | 4 |
| 1 | Beleg | 5 |
| 1.1 | Feststellung der Geburt | 5 |
| 1.2 | Feststellung des Todes | 5 |
| 2 | Zuständigkeit | 5 |
| 2.1 | Örtlich | 5 |
| 2.1.1 | Ereignisort in der Schweiz | 5 |
| 2.1.2 | Ereignisort im Ausland | 5 |
| 2.2 | Sachlich | 6 |
| 2.2.1 | Beurkundung der Geburt | 6 |
| 2.2.2 | Beurkundung des Todes | 6 |
| 2.3 | Persönlich | 6 |
| 3 | Prüfung | 6 |
| 4 | Vorbereiten der Beurkundung | 7 |
| 4.1 | Daten nicht abrufbar | 7 |
| 4.2 | Daten abrufbar | 7 |
| 5 | Beurkundung | 7 |
| 6 | Amtliche Mitteilungen | 7 |
| 7 | Abgabe von Registerauszügen | 8 |
| 7.1 | Geburtsurkunde | 8 |
| 7.2 | Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC) | 8 |
| 7.3 | Geburtsbestätigung | 9 |
| 7.4 | Todesurkunde | 9 |
| 7.5 | Auszug aus dem Todesregister (CIEC) | 9 |
| 8 | Archivierung der Belege | 9 |
| 8.1 | Mitteilung des Gerichts | 9 |
| 8.2 | Korrespondenzen | 9 |

Änderungstabelle

| Änderung per 1. Januar 2011 | NEU |
|------------------------------------|--|
| Ganzer Fachprozess | Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011. |
| Ziffer 4 | Neue Fassung (materiell unverändert). |
| Ziffer 6 | Präzisierung der Angaben. |
| Ziffer 7.1 und 7.2 | Präzisierung der Angaben. |

| Änderung per 1. Januar 2013 | NEU |
|------------------------------------|---------------------------|
| Ziffer 6 | Präzisierung der Angaben. |

0 Systematische Übersicht



- 1 Beleg**
 - 1.1 Feststellung der Geburt
 - 1.2 Feststellung des Todes
- 2 Zuständigkeit**
 - 2.1 Örtlich
 - 2.1.1 Ereignisort in der Schweiz
 - 2.1.2 Ereignisort im Ausland
 - 2.2 Sachlich
 - 2.2.1 Beurkundung der Geburt
 - 2.2.2 Beurkundung des Todes
 - 2.3 Persönlich
- 3 Prüfung**
- 4 Vorbereiten der Beurkundung**
 - 4.1 Daten nicht abrufbar
 - 4.2 Daten abrufbar
- 5 Beurkundung**
- 6 Amtliche Mitteilungen**
- 7 Abgabe von Registerauszügen**
 - 7.1 Geburtsurkunde
 - 7.2 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)
 - 7.3 Geburtsbestätigung
 - 7.4 Todesurkunde
 - 7.5 Auszug aus dem Todesregister (CIEC)
- 8 Archivierung der Belege**
 - 8.1 Mitteilung des Gerichts
 - 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

1.1 Feststellung der Geburt

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichtes betreffend die Feststellung einer Geburt vor. Das Gericht stellt gestützt auf ein entsprechendes Gesuch unter gewissen Voraussetzungen die in der Schweiz erfolgte, aber bisher nicht beurkundete Geburt oder die im Ausland erfolgte Geburt einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, aber keine Geburtsurkunde vorlegen kann, fest und teilt das Urteil der Aufsichtsbehörde mit (Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 43 Abs. 1 ZStV).

1.2 Feststellung des Todes

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichtes betreffend die Feststellung des Todes einer Person vor. Das Gericht stellt gestützt auf ein entsprechendes Gesuch unter gewissen Voraussetzungen den Tod einer in der Schweiz verstorbenen Person fest, obwohl niemand die Leiche gesehen hat (Art. 34 ZGB), oder wenn für eine im Ausland verstorbene Person keine Todesurkunde erhältlich ist und teilt das Urteil der Aufsichtsbehörde mit (Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 43 Abs. 1 ZStV).

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung der durch ein Gericht festgestellten Geburt oder des durch ein Gericht festgestellten Todes einer Person richtet sich nach den Bestimmungen für die Beurkundung der natürlichen Zivilstandsereignisse (Art. 20 Abs. 1 bzw. 20a Abs. 1 ZStV, wenn es sich um eine Geburt oder einen Tod in der Schweiz handelt bzw. Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder Bst. b i.v.m. Art. 20b Abs. 3 ZStV, wenn es sich um eine Geburt oder einen Tod im Ausland handelt).

2.1.1 Ereignisort in der Schweiz

Geburt und Tod sind durch das Zivilstandsamt des Ereignisortes zu beurkunden (Art. 20 Abs. 1 bzw. Art. 20a Abs. 1 ZStV). Die Aufsichtsbehörde oder das Zivilstandsamt am Sitze des Gerichtes leiten die amtliche Mitteilung wenn nötig weiter (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

2.1.2 Ereignisort im Ausland

Liegt der Ereignisort im Ausland, fällt die Beurkundung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am Sitze des Gerichtes (Art. 20b Abs. 3 ZStV).

2.2 Sachlich

2.2.1 Beurkundung der Geburt

Die **in der Schweiz erfolgte Geburt**, deren Meldung unterlassen worden ist, wird auch nach Ablauf der Meldefrist beurkundet, allenfalls auf Verfügung der Aufsichtsbehörde (Art. 35 Abs. 2 ZStV). Ist die Angelegenheit streitig, entscheidet das Gericht, ob die Geburt zu beurkunden ist (Art. 42 Abs. 1 ZGB).

Ist die **Geburt im Ausland** erfolgt, kann das Gericht die Beurkundung in der Schweiz anordnen, wenn keine Geburtsurkunde beigebracht werden kann (Art. 42 Abs. 1 ZGB).

2.2.2 Beurkundung des Todes

Wenn die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen, kann der **Tod durch das Gericht festgestellt** werden, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat (Art. 34 ZGB).

Ist die Person **im Ausland gestorben**, ohne dass eine Todesurkunde beigebracht werden kann, ordnet das Gericht gestützt auf ein entsprechendes Gesuch die Beurkundung des Todes in der Schweiz an (Art. 42 Abs. 1 ZGB).

Die gerichtliche Feststellung des Todes ist von der **Verschollenerklärung** einer Person zu unterscheiden (Art. 35 Abs. 1 ZGB; siehe Fachprozess Nr. 36.1 "Verschollenerklärung"). Diese erfolgt ebenfalls durch das Gericht, wenn der Tod bloss "höchst wahrscheinlich" ist, weil die betroffene Person in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtlos abwesend ist.

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der gerichtlich festgestellten Geburt und des gerichtlich festgestellten Todes haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

Das Gericht hat nicht nur die Tatsache der Geburt oder des Todes, sondern namentlich auch den Ereignisort, das Datum und die Uhrzeit festzustellen. Im Falle der Geburt verlangt das Beurkundungssystem die Angabe der genauen Geburtszeit, wenn die Geburt in der Schweiz erfolgt ist. Bei einem Tod kann hingegen auch eine ungefähre Todeszeit beurkundet werden. Ausserdem müssen aus dem Urteil die Namen der betroffenen Person ersichtlich sein. Die Fachprozesse Nr. 31.1 "Geburt Inland" und Nr. 31.4 "Tod Inland" sind sinngemäss anwendbar.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Mutter bzw. der verstorbenen Person im System nicht abrufbar, ist vorgängig die Rückerfassung (Art. 93 Abs. 1 ZStV) zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Handelt es sich um eine ausländische Person, deren Daten im Familienregister nicht zur Verfügung stehen, muss sie vorgängig in das Personenstandsregister aufgenommen (Art. 15a Abs. 2 ZStV) werden (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige").

4.2 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neusten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis nicht beurkundete Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind (Art. 15 Abs. 3 ZStV).

5 Beurkundung

Mit der Beurkundung der Geburt wird das von Gesetzes wegen entstandene Kindesverhältnis zwischen der Mutter und dem Kind beurkundet. Anlässlich der Beurkundung der Geburt ist auch die gesetzliche Vaterschaftsvermutung zu berücksichtigen.

Mit der Beurkundung des Todes wird der Zivilstand der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes oder der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners aktualisiert.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person und gegebenenfalls der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. a ZStV),
- an die Kinderschutzbehörde am Wohnort der betroffenen Person (Art. 50 Abs. 1 Bst. a und d ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und d ZStV),
- an die ausländische Heimatbehörde der betroffenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 ZStV) sowie bei einem Tod
- an die zuständige ausländische Vertretung des Heimatstaates der verstorbenen Person (Art. 55 Abs. 1 ZStV). Hat das meldepflichtige Zivilstandsamt Kenntnis darüber, dass es sich bei der verstorbenen Person um einen anerkannten Flüchtling handelt, so ist diese Meldung zu unterlassen.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Geburtsurkunde

Auf Wunsch kann sofort nach der Beurkundung oder jederzeit später eine Geburtsurkunde (Formular 1.2.3) abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug einer Geburtsurkunde.

Die Angaben des Kindes in der Geburtsurkunde erscheinen aktuell auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Dokumentes. Die Angaben über die Abstammung (Mutter und Vater) beziehen sich hingegen immer auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses. Eine Änderung im Namen der Mutter oder des Vaters (nach Entstehung des Kindesverhältnisses) wird nicht nachgeführt, auch wenn sie durch nachträgliche Eheschliessung eingetreten ist.

7.2 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)

Auf Bestellung kann sofort nach der Beurkundung oder jederzeit später ein Auszug aus dem Geburtsregister (Formular 1.80; CIEC) abgegeben werden. Dieses Dokument eignet sich insbesondere im Verkehr mit ausländischen Behörden.

Wird das Dokument im Geschäftsfall Geburt ausgefertigt, erscheinen die Angaben aller Personen (Kind, Mutter und Vater) unverändert im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsfalles Geburt.

Wird das Dokument im Geschäftsfall Dokument ausgefertigt, erscheinen die Angaben aller Personen (Kind, Mutter und Vater) mit den aktuellen Daten im Zeitpunkt der Ausstellung des Dokumentes.

7.3 Geburtsbestätigung

Auf Wunsch kann sofort nach der Beurkundung der Geburt oder später eine Geburtsbestätigung (Formular 1.2.2) abgegeben werden. Mit diesem Dokument können die **anlässlich der Geburt beurkundeten Angaben** unverändert nachgewiesen werden. Später eingetretene Änderungen im Namen, im Bürgerrecht und in der Abstammung werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabe einer Geburtsbestätigung muss besonders begründet werden, wenn damit rechtlich nicht mehr bestehende Kindesverhältnisse belegt werden (z.B. nach einer gerichtlichen Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter oder nach der Beurkundung einer Volladoption). Bei der Abgabe einer Geburtsbestätigung an adoptierte Personen sind die besonderen Vorschriften über die Bezugsberechtigung zu beachten (Art. 268c ZGB).

7.4 Todesurkunde

Auf Wunsch kann sofort nach der Beurkundung oder jederzeit später eine Todessurkunde (Formular 2.2.2) abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug einer Todesurkunde.

7.5 Auszug aus dem Todesregister (CIEC)

Auf Bestellung kann ein Auszug aus dem Todesregister (Formular 2.80; CIEC) abgegeben werden. Dieses Dokument eignet sich insbesondere im Verkehr mit ausländischen Behörden.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung des Gerichts

Das Gerichtsurteil betreffend die Feststellung der Geburt bzw. die Feststellung des Todes ist als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.